

# **Präzisierung zum „Bericht der Kommission Personalkategorien und Beförderungen von ProfessorInnen“ vom 9. Februar 1999, genehmigt am 16. November 2010**

## **TENURE-EVALUATION**

### **Prinzipien:**

Die Fakultät sichert die Qualität von Lehre und Forschung. Sie entscheidet mittels einer Evaluation über die Antragstellung auf Beförderung von tenure-track Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren.

Die Beurteilung durch das betroffene Departement aufgrund seiner eigenen wissenschaftlichen Standards ist ein wichtiger Bestandteil dieser Evaluation.

Die Fakultät hat primär die Funktion zu kontrollieren dass eine positive oder negative Beurteilung gut begründet, von externen Gutachtern gestützt und fair zustande gekommen ist.

Das Verfahren soll effizient durchgeführt werden können:

- Einmaliges Einholen von Gutachten.
- Verkürzung des Verfahrens (nur eine Fakultätsversammlung notwendig, fakultäres Verfahren und Meinungsbildung im Departement können parallel laufen).

### **Ablauf:**

1. Evaluationskriterien und -standards müssen der Kandidatin resp. dem Kandidaten vom Departement bei der Einstellung schriftlich mitgeteilt werden. Das Departement ist verpflichtet, eine Mentorin oder einen Mentor zu bestimmen. Entwicklung und Leistungen sollen jährlich mit der Departementsleitung besprochen werden, was aber keine Vorwegnahme der Tenure-Entscheidung bedeutet.
2. Eine Evaluation für Beförderung ist in der Regel nach 4 Jahren durch die Kandidatin resp. den Kandidaten einzuleiten, indem dem Dekanat und dem Departement Unterlagen seiner resp. ihrer Leistungen als TTAP zur Evaluation unterbreitet werden. Es ist kein Eintretensentscheid durch eine Fakultätsversammlung notwendig.
3. Dekanin resp. Dekan, Forschungsdekanin resp. Forschungsdekan, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte resp. –beauftragter (ohne Stimmrecht) und zwei gewählte Fakultätsmitglieder verschiedener Departemente bilden eine stehende Kernkommission. Zusammen mit der Departementsvorsteherin resp. dem Departementsvorsteher der Kandidatin resp. dem Kandidaten (sofern nicht bereits Mitglied der ständigen Kommission) bestimmt sie die finale Zusammensetzung der Kommission, die in der Regel zusätzlich zu diesen 6 Personen noch je eine Vertretung der Studierenden und Assistierenden des Departementes des Kandidaten resp. der Kandidatin, sowie mindestens ein externes Mitglied einer anderen Universität umfasst. Vorsitz führt der Dekan resp. die Dekanin oder der Forschungsdekan resp. die Forschungsdekanin. Der resp. die Vorsitzende darf nicht dem Departement der Kandidatin resp. des Kandidaten angehören. Conflict of Interest (Col) werden wie folgt gehandhabt: Bei Col der Diversity-Vertretung: Diversity-Mitglied eines anderen Departementes wird involviert. Gewählte Mitglieder werden nicht involviert, aber auch nicht ersetzt. Die Departementsvertretung darf auch kein Col besitzen. [Ergänzung gemäss Fakultätsversammlung vom 23.06.2026.]
4. Die Kommission definiert aufgrund vereinbarter Kriterien eine Liste ausgewiesener Experten und Expertinnen, die vom Dekanat um Fachgutachten gebeten werden. Es sollen schliesslich mindestens 4 Gutachten zur Verfügung stehen. Das Departement holt zudem ggf. die Meinung seines Wissenschaftlichen Beirats ein, falls dies noch nicht geschehen ist.
5. Die Kommission erstellt auf der Grundlage einer 30-minütigen Präsentation und eines anschliessenden Gesprächs mit dem Kandidaten resp. der Kandidatin, eines begründeten, schriftlichen Antrags des Departements, der Beurteilung des Wissenschaftlichen Beirats und der externen Fachgutachten einen Bericht zuhanden der Fakultätsversammlung, der die Beförderung zum Extraordinarius resp. zur Extraordinaria empfiehlt oder nicht empfiehlt.
6. Die Fakultätsversammlung beschliesst über den Kommissionsbericht.
7. Auf Wunsch der Kandidatin resp. des Kandidaten kann das Verfahren jederzeit abgebrochen werden.
8. Bei einem negativen Entscheid oder bei Abbruch des Verfahrens kann die Assistenzprofessur in der Regel bis zu 12 Monate verlängert werden.
9. Die stehende Kernkommission befindet über weitere spezifische Fragen zu Tenure-Evaluationen.

## **Geltendes Tenure Verfahren gemäss "Ordnung für das Wissenschaftliche Personal der Universität Basel"**

### *Tenure-Verfahren*

§ 22. Bei Assistenzprofessuren mit tenure track werden nach drei bis vier Jahren die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren in Lehre und Forschung evaluiert. Aufgrund dieser Evaluation wird über Tenure entschieden, ohne dass die Stelle nochmals international ausgeschrieben wird. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der folgenden Kriterien, wobei im Wettbewerb stehende Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren von der Einsitznahme in die Entscheidungsgremien ausgeschlossen sind:

- a) *Wissenschaftliche Aktivitäten im akademischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld und deren Niederschlag in Publikations- und Vortragstätigkeit sowie in Kooperationen mit Dritten seit der Promotion*
  - b) *Lehrtätigkeit und deren Erfolg*
  - c) *Betreuung von Studierenden und Doktorierenden sowie deren Arbeiten*
  - d) *Eingebrachte Forschungsmittel*
  - e) *Internationale Kontakte*
  - f) *Engagement in der akademischen Selbstverwaltung*
  - g) *Akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential der Aktivitäten mit Bezug auf die strategische Ausrichtung der Universität*
- <sup>2</sup> *Die Evaluation der Forschungs- und Lehrleistung erfolgt durch den Einbezug externer Gutachten sowie durch Stellungnahme zur Lehre.*
- <sup>3</sup> *Die Fakultät entscheidet aufgrund der Evaluation.*
- a) *Ist die Evaluation positiv, beantragt die Fakultät die Ernennung zur ausserordentlichen Professorin oder zum ausserordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor.*
  - b) *Ist die Evaluation negativ, so kann die Kandidatin oder der Kandidat noch während maximal einem Jahr die Assistenzprofessur innehaben.*

## **Bisherige fakultäre Regelung des Tenure-Entscheids gemäss "Bericht der Kommission Personalkategorien und Beförderungen von ProfessorInnen" 9. Februar 1999:**

### **b) Tenure-Entscheid**

Das Departement ist nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet dem Kandidaten/der Kandidatin eine realistische Einschätzung seiner/ihrer Chancen für einen positiven Tenure-Entscheid zu geben. Der Tenure-Entscheid erfolgt spätestens 5 Jahre nach der Anstellung und wird mit einem begründeten schriftlichen Vorschlag des Departements an die Fakultät in die Wege geleitet. Es wird eine Fakultätskommission mit auswärtigen Mitgliedern und internationalen GutachterInnen gebildet. Den Vorsitz der Kommission übernimmt eine Professorin oder ein Professor von einem anderen Departement - normalerweise die Dekanin oder der Dekan. Für die Departemente, die ein Scientific Advisory Board haben, soll auch dieses seine Evaluation abgeben. Falls der Tenure-Entscheid positiv ist, wird die Kandidatin oder der Kandidat auf ein Extraordinariat oder gegebenenfalls ein Ordinariat befördert. Falls der Tenure-Entscheid negativ ist, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Stelle spätestens nach 2 Jahren zu verlassen (5+2 Modell, "up or out" Entscheid).